

**Amtliche Bekanntmachung: Beschluss der 71. Vollversammlung****BEITRAGSFESTSETZUNG 2009****Handwerkskammerbeitrag**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe beschließt am 11.11.2008 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 4 und § 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in Verbindung mit der Beitragsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe für das Beitragsjahr 2009 folgende Festsetzung der Beitragssätze, gestaffelt nach Gewerbeerträgen:

	2009	bei Gewerbeertrag		2008	Veränderung
		von	bis		
	€	€	€	€	€
<b>1 <u>Grundbeitrag:</u></b>					
1.1 Grundbeitrag für jur. Personen und nat. Personen sowie Personengesellschaften, gestaffelt nach dem Gewerbeertrag des Bemessungsjahres 2006					
	<b>142</b>	0	- 15.000	142	keine
	<b>158</b>	15.001	- 20.000	158	keine
	<b>173</b>	20.001	- 25.000	173	keine
	<b>202</b>	25.001	- 30.000	202	keine
	<b>228</b>	30.001	- 35.000	228	keine
	<b>256</b>	35.001	- 40.000	256	keine
	<b>283</b>	über	40.000	283	keine
1.2 <b>Zuschlag für jur. Personen</b> zum Ausgleich unterschiedlicher Ertrags- / Gewinnermittlung gegenüber natürl. Personen und Personengesellschaften	<b>320</b>			320	keine
<b>2 <u>Zusatzbeitrag:</u></b>					
2.1 zusätzlich zum Grundbeitrag wird aus dem Gewerbeertrag des Bemessungsjahres 2006 ein Zusatzbeitrag erhoben i.H.v.	<b>1,0 %</b>			1,0 %	keine
2.2 Freibetrag für nat. Personen und Personengesellschaften	<b>15.000</b>			15.000	keine
<b>3 <u>Obergrenze:</u></b>					
Die Obergrenze, bezogen auf den Grund- und Zusatzbeitrag, beträgt	<b>2.750</b>			2.750	keine

Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn ein einheitlicher Gewerbesteuermaßbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz oder nach § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

## **Sonderbeitrag zur Finanzierung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen 2009**

Bei allen Betrieben, die mit einem der nachstehend aufgeführten Berufe bei der Handwerkskammer Karlsruhe eingetragen sind, wird zur Finanzierung der Kosten für die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen (ÜBA) in den ihnen zugeordneten Ausbildungsberufen ein Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe erhoben (Finanzausgleichsverfahren).

### Anlage A zur Handwerksordnung

- 2 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 10 Maler und Lackierer
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker
- 21 Landmaschinenmechaniker
- 23 Klempner
- 24 Installateur und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 27 Tischler
- 30 Bäcker
- 31 Konditor
- 37 Zahntechniker

### Anlage B, Abschnitt 1 zur Handwerksordnung

- 4 Behälter- und Apparatebauer
- 16 Holzbildhauer
- 19 Damen- und Herrenschneider
- 27 Raumausstatter
- 38 Fotograf
- 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Die ÜBA-Umlage pro Betrieb wird in Abhängigkeit vom Jahresbeitrag festgesetzt.

Für 2009 beträgt die ÜBA-Umlage 65 vom Hundert des Handwerkskammerbeitrages 2009.

Betriebe, welche nach § 113, Abs. 2 Satz 4 oder 5 vom Handwerkskammerbeitrag ganz oder teilweise befreit sind, werden im Finanzausgleichsverfahren hilfsweise auf Grundlage des niedrigsten Handwerkskammer-Grundbeitrags entsprechend ihrer Rechtspersönlichkeit veranlagt.

Wenn sich durch die Erhebung der ÜBA-Umlage am Jahresende - unter Berücksichtigung aller betrieblichen Kosten - Überschüsse ergeben, sind diese einer Sonderrücklage zuzuführen oder (mit interner Zweckbindung) einer allgemeinen Rücklage zuzuführen und in den folgenden Jahren zugunsten der ÜBA auszugleichen.

Den Betrieben, welche an der Beteiligungsfinanzierung (ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Karlsruhe teilnehmen, werden durch die Teilnahme ihrer Auszubildenden an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

### Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe. Sie regelt u.a. die Entstehung der Beitragspflicht, Berechnung bei fehlenden Bemessungsgrundlagen, Doppelzugehörigkeit, Beitragsbefreiung, Stundung, Niederschlagung und Erlass, Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung und Verjährung.

Dieser Beschluss tritt nach Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen 3-4233.34/65 am 11.02.2009 genehmigt.

Vorstehende Beitragsfestsetzung für das Jahr 2009, die mit dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe vom 11.11.2008, der mit dem Genehmigungsbescheides des Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg übereinstimmt, wird hiermit ausgefertigt.

Karlsruhe, 19.02.2009

Joachim Wohlfeil  
Präsident

Gerd Lutz  
Hauptgeschäftsführer